

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) – vormals RMD Wasserstraßen GmbH. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit Schreiben vom 11.05.2021 hat die WIGES einen Antrag auf die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1, 2. Alt. BayWG für die Bauwasserhaltung am Schöpfwerk Kläranlage Metten gestellt.

Während der geplanten Bauzeit des Schöpfwerks von Oktober 2021 bis August 2022 soll eine Bauwasserhaltung betrieben werden, um die notwendige Baugrube auszuheben und trocken zu halten. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 220 Tagen angesetzt. Im Rahmen des Baugrubenaushubs soll über 7 Brunnen Grundwasser gefördert werden, um den Grundwasserspiegel im Baugebiet zu senken und so die Grube trockenzulegen. Das ausgepumpte Grundwasser soll östlich der Baugrube in den Mettener Bach eingeleitet werden. Über ein zwischengeschaltetes Absetzbecken wird das geförderte Wasser von Schwebstoffen gereinigt werden. Quantitative und qualitative Veränderungen des Mettener Bachs sind dabei nicht zu erwarten. Die Brunnen werden nach Beendigung der Wasserhaltung verdämmt und im Zuge der Baugrubenverfüllung zurückgebaut. Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 309.300 m³ erwartet. Es handelt sich daher um eine Anlage nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Das Vorhaben befindet sich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet 7142-301.01

„Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, Vogelschutzgebiet SPA 7142-471.01
„Donau zwischen Straubing und Vilshofen“).

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 24. Juni 2021

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt
Im Auftrag
Welte